

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0107-I/4/2016

Wien, am 24. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Doppler, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. November 2016 unter der **Nr. 11026/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Burn-out gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Bei wie vielen Personen, welche in Ihrem Verantwortungsbereich beschäftigt sind/waren, wurde ein Burnout-Syndrom diagnostiziert? (aufgegliedert auf Jahre seit 1.1.2015, Geschlecht sowie Alter der Betroffenen)
- Wie viele Krankenstandstage fielen seit 1.1.2015 auf Grund eines Burnout-Syndroms an?
- Was unternehmen Sie, um streßbedingtes Burn-out von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu verhindern?

In den zentralen Personalinformationssystemen sind Auswertungen nach dem Merkmal „Burn-Out-Syndrom“ und darauf abstellende Fragestellungen nicht möglich, dies auch vor dem Hintergrund, dass Gesundheitsdaten grundsätzlich als sensibel einzustufen sind und ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen vorderhand keine Angaben zum konkreten Erkrankungsgrund enthalten. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss. Eine Beantwortung würde auch die Gefahr der Rückführbarkeit auf konkrete Bedienstete mit sich bringen.

Zum Umgang des Dienstgebers mit Fragen psychischer Belastung der Bediensteten ist generell Folgendes auszuführen: Das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz regelt die Anforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Bediensteten in Dienststellen des Bundes. Schon bisher war die Gesundheit der DienstnehmerInnen umfassend vor Gefahren zu schützen und waren beeinträchtigende Arbeitsbedingungen (auch psychische Fehlbelastungen) zu erkennen und durch gezielte Maßnahmen entsprechend zu verbessern. Durch die Dienstrechtsnovelle 2013 (BGBl. I Nr. 210/2013) erfolgte – analog zu den diesbezüglichen Änderungen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – eine Klarstellung hinsichtlich der Evaluierung psychischer Belastungen, die zur verstärkten Prävention von derartigen Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz beitragen und die Auseinandersetzung mit diesem Thema in den Dienststellen fördern soll

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

